

Bezirksamtsvorlage Nr. 177/ 2022
zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem 11.10.2022

1. **Gegenstand der Vorlage:**

Leitfaden des Bezirksamtes Mitte von Berlin zur Errichtung von Parklets, Hochbeeten und Schankvorgärten in Parkbuchten nach § 46 StVO und §§ 11, 13 BerlStrG

2. **Berichterstatter/in:**

Bezirksstadträtin Dr. Neumann

3. **Beschlussentwurf:**

I. Das Bezirksamt beschließt:

Die bereits mit BA-Beschluss vom 12.04.2022 (87/2022) verlängerten ergänzenden Regelungen für die Festlegungen des BA Mitte zu Sondernutzungen im Bezirk Mitte im Hinblick auf die Erweiterungsmöglichkeiten von Schankvorgärten auf Parkstreifen werden in Form des Leitfadens verstetigt.

Die Festlegungen dienen als Leitfaden für das Straßen- und Grünflächenamt Mitte bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Schankvorgärten, Parklets und Hochbeeten in Parkbuchten im öffentlichen Straßenland.

Sie schaffen zugleich auch Transparenz für die Anwohnenden bei der Bewilligungspraxis des Bezirksamtes Mitte.

Im Rahmen der klimabedingten Verkehrswende schafft der Bezirk Mitte mit dem Leitfaden zur Einrichtung von Parklets, Hochbeeten und Schankvorgärten in Parkbuchten nach § 46 StVO und §§ 11, 13 BerlStrG die Möglichkeit, dass Parkbuchten im öffentlichen Straßenland entweder für Schankvorgärten von anliegenden Gaststätten, für Parklets als Orte der Begegnung oder für mehr Pflanzen im Straßenbild im Rahmen von Hochbeeten genutzt werden können.

Da es sich bei diesen Vorgaben um neue Pilotprojekte im Bezirksamt Mitte im Rahmen der klimabedingten Verkehrswende handelt und diese Leitlinien eine speziellere Zielrichtung verfolgen als die allgemeinen Festlegungen zum Umgang mit straßenrechtlichen Sondernutzungen nach § 11 BerlStrG vom Juni 2016 (in der Fassung vom Mai 2020), werden diese getrennt von den bisherigen Sondernutzungskriterien beschlossen.

Der Leitfaden sowie die SVG Regelpläne 2023 für die Nutzung von Flächen für Schankvorgärten und Parklets sind als Anlage 1 und 2 beigelegt.

- II. Eine Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung ist nicht erforderlich.
- III. Mit der Durchführung des Beschlusses wird der Geschäftsbereich Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen beauftragt.
- IV. Veröffentlichung: ja
- V. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein
 - a) Personalrat: nein
 - b) Frauenvertretung: nein
 - c) Schwerbehindertenvertretung: nein
 - d) Jugend- und Auszubildendenvertretung: nein

4. **Begründung:**

Aufgrund der Corona bedingten Einschränkungen waren Gastronomieeinrichtungen über lange Zeiträume geschlossen und konnten allenfalls Speisen zum Abholen/Mitnehmen anbieten. Trotz finanzieller Unterstützung sind viele Betriebe in ihrer Existenz auch nach Beendigung der Infektionsschutzmaßnahmen weiterhin bedroht. Das Bezirksamt Mitte hatte daher befristet bis zum 31.10.2022 Gastronomiebetrieben die Möglichkeit eröffnet, Flächen im ruhenden Verkehr zur Aufstellen von Tischen und Stühlen zu nutzen. Das Angebot der Einrichtung von Außengastronomieflächen in Parkbuchten hat große Resonanz gefunden. Diese Möglichkeit soll verstetigt werden und somit auch im Winter möglich sein. Heizpilze oder sonstige Aufbauten hat der Bezirk Mitte in der Vergangenheit nicht gestattet und wird dies – gerade auch mit Blick auf die derzeitige Energiekrise – auch weiterhin nicht tun.

Berlin-Mitte ist ein hochverdichteter Innenstadtbezirk. Der öffentliche Raum ist ein knappes Gut und sehr wertvoll. Parkende Autos nehmen hier überproportional viel Platz ein. Der Leitfaden unterstützt die Möglichkeit, Autoparkplätze für andere Nutzungen umzuwidmen, die der Allgemeinheit stärker zugutekommen.

Parkbuchten können so Orte der Begegnung für Menschen und kleine grüne Oasen werden, die die Kieze lebenswerter machen

Hiermit trägt das Bezirksamt auch den wirtschaftlichen Interessen der Betreiber*innen Rechnung und gibt einen rechtssicheren Rahmen für alle Nutzer*innen des öffentlichen Straßenraums vor, der einerseits dem Ordnungsamt sichere Kontrollmöglichkeiten bietet und andererseits auch die straßenverkehrsrechtlichen Belange in Einklang damit bringt.

5. **Rechtsgrundlage:**

§ 36 BezVG

6. **Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung**

1. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Sondernutzungen für Schankvorgärten werden in 2022 noch ohne Sondernutzungsgebühren bewilligt. Es entfallen für die anderweitig genutzten Parkplätze Einnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung. Es wird ist davon auszugehen, dass sich die finanziellen Auswirkungen ab 2023 nivellieren.

2. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

7. **Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:**

Keine

8. **Behindertenrelevante Auswirkungen:**

Keine

9. **Integrationsrelevante Auswirkungen:**

Keine

10. **Sozialraumrelevante Auswirkungen:**

Keine

11. **Auswirkungen auf den Klimawandel**

Die BA-Vorlage hat voraussichtlich positive Auswirkungen auf den Klimawandel. Die Umwandlung von Parkplätzen führt zu einer stärkeren Flächengerechtigkeit bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes und erhöht die Lebensqualität in den Kiezen.

12. **Mitzeichnung(en):**

Keine

Bezirksstadträtin Dr. Neumann